



LANDEsarBEITSGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

In dem Verfahren

auf Festsetzung der Anwaltsvergütung im PKH-Verfahren

Rechtsanwalt Torsten Jannack, Arndtstr. 30, 44135 Dortmund,

- Antragsteller, Erinnerungs- und Beschwerdegegner -

gegen

Landeskasse

- Antragsgegnerin, Erinnerungs- und Beschwerdeführerin -

hat die 13. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
am 18.09.2007

durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Nübold

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin vom 09.07.2007 gegen den
Beschluss des Arbeitsgerichts Essen vom 04.06.2007 wird
zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht
erstattet.



GRÜNDE:

Die nach §§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG statthafte, form- und im Hinblick auf die unterbliebene Rechtsmittelbelehrung gemäß § 9 Abs. 5 ArbGG fristgerecht eingelegte Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Die Auffassung der Landeskasse, der Sitzungsniederschrift vom 15.08.2006 ließe sich ein Vertragsschluss als Voraussetzung für das Entstehen der in der Höhe unbeanstandeten Einigungsgebühr nicht entnehmen, teilt die Beschwerdekammer nicht.

Im Gütetermin vor dem Arbeitsgericht hat die Beklagte nach Vorlage des Mutterpasses seitens der Klägerin erklärt, sie nehme die streitgegenständliche Kündigung zurück. Im Anschluss daran hält das Protokoll die Erklärung des Klägers fest, „im Hinblick auf die Kündigungsrücknahme nehme die Klägerin hiermit die Klage zurück“. Damit hat der Kläger „beim Abschluss eines Vertrages“ iSd. Nr. 1003, 1000 Abs. 1 Satz 1 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 zum RVG mitgewirkt. Die einseitige „Rücknahme“ einer ausgesprochenen Kündigung durch den Arbeitgeber ist nicht möglich. Die protokollierte Erklärung der Beklagten stellt sich rechtlich daher als Angebot an die Klägerin dar, die Kündigung einvernehmlich, also durch Vertrag, aus der Welt zu schaffen. Indem die Klägerin „im Hinblick“ darauf die Klagerücknahme erklärt hat, hat sie das Angebot konkludent angenommen (vgl. BGH 13.04.2007 – II ZB 10/06 – NJW 2007, 2187). Mit ihrer Klage hat die Klägerin zum Ausdruck gebracht, die Kündigung nicht akzeptieren zu wollen. Ihre Erklärung konnte mangels anderer Anhaltspunkte von der Beklagten nach §§ 157, 133 BGB deshalb nur als Zustimmung aufgefasst werden. Die Überlegung der Antragsgegnerin, die Klagerücknahme könne genauso in einer enttäuschten Hoffnung auf eine Abfindungszahlung begründet gewesen sein, wird weder der Lebenswirklichkeit gerecht noch gibt die Sitzungsniederschrift hierfür etwas her.

Gegen die Festsetzung der im Erinnerungsverfahren noch angegriffenen Auslagen wendet sich die Beschwerde nicht mehr.

Hinsichtlich der Gebührenfreiheit und des Ausschlusses der Kostenerstattung wird auf § 56 Abs. 2 Satz 2 und 3 RVG hingewiesen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Nübold



